

AZ 74.20 Nr. 562/7

An die  
Evang. Dekanatämter,  
Kirchlichen Verwaltungsstellen  
sowie großen Kirchenpflegen  
und Kirchenbezirkskassen

---

**A. Verteilbetrag 2011 und Zuweisungsbeträge 2011**

- I. Verteilbetrag 2011 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden
- II. Berechnung der Zuweisungsbeträge 2011 pro Kirchenbezirk
- III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2011

**B. Gemeindegliederzahlen – Neuordnung des Stichtags**

**C. 10 Mio. € Kirchensteuermittel – Stärkung der  
Substanzerhaltungsrücklagen bei den Kirchengemeinden**

**A. Verteilbetrag 2011 und Zuweisungsbeträge 2011**

**I. Verteilbetrag 2011 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**

Die Landessynode hat am 24. November 2010 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 verabschiedet.

Im Haushaltsplan 2011 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag 2011 im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003) mit 198.294.300 € (=188.294.300 + 10.000.000) veranschlagt.

Der Verteilbetrag als Grundlage für die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2011 wurde gegenüber dem Verteilbetrag 2010 (188.294.300 €) nicht verändert. Der Verteilbetrag ist in dieser Höhe wie im Vorjahr nur möglich, weil für diesen Zweck eine kräftige Entnahme aus der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden in Höhe von 16.886.000 € im Haushaltsplan vorgesehen ist.

Mit dem Nachtrag 2010 wurde eine Zuführung zur gemeinsamen Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden in Höhe von 10 Mio. Euro für die Bereitstellung von Mitteln zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen bei den Kirchengemeinden beschlossen. Diese Kirchensteuermittel aus Clearing-Rückzahlungen 2004/2005 werden zusammen mit dem Verteilbetrag 2011 ausgeschüttet. Die Entnahme aus der Ausgleichsrücklage wurde deshalb auch mit 16.886.000 + 10.000.000 € = 26.886.000 € veranschlagt.

## II. Berechnung der Zuweisungsbeträge 2011 pro Kirchenbezirk

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach diesem Berechnungsmodus, dem so genannten Verteilverfahren ab 2006 ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Die Berechnung der vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk „Evang. Kirchenkreis Stuttgart“ aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach bisherige Kirchenbezirke für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge als fortbestehend angesehen werden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 KBO eine Neuabgrenzung von zwei Kirchenbezirken durch die Umgliederung der Kirchengemeinden Döttingen und Steinkirchen vom Kirchenbezirk Künzelsau zum Kirchenbezirk Schwäbisch Hall. Die Umgliederung ist vom Oberkirchenrat mit Schreiben vom 7. Dezember 2010 verfügt worden.

Bei den beiden an der Umgliederung beteiligten Kirchenbezirken wurde die für die Berechnung des jährlichen Soll-Zuweisungsbetrags maßgebliche gewichtete Zahl der Kirchengemeinden zum Stichtag 1. Januar 2004 nach Abschnitt I. 3. letzter Satz der Anlage 1 der Verteilgrundsätze entsprechend fortgeschrieben. Die beiden Kirchengemeinden Döttingen und Steinkirchen gehören zur kleinsten Gemeindegrößenklasse bis 399 Gemeindeglieder. Die maßgebliche gewichtete Zahl der Kirchengemeinden wurde deshalb beim aufnehmenden Kirchenbezirk Schwäbisch Hall um  $2 \times 0,75$  auf 38,25 erhöht und beim abgebenden Kirchenbezirk Künzelsau entsprechend auf 16,00 reduziert. Gleichzeitig wurden auch die Ausgangsbeträge nach II. 1. lit. a in Verbindung mit II. 2. lit. b der Anlage 1 der Verteilgrundsätze sowie die Gemeindegliederzahlen für die Jahre 2003 und 2009 bei diesen Kirchenbezirken angepasst.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2011 nach dem „Verteilverfahren ab 2006“ ist diesem Rundschreiben beigelegt (Anlage 1) und steht unter dem Vorbehalt des Eintritts der Bestandskraft der Umgliederungsverfügung der Kirchengemeinden Döttingen und Steinkirchen.

Die Berücksichtigung weiterer Umgliederungen von Kirchengemeinden zwischen Kirchenbezirken sind erst wieder zum 1. Januar 2012 möglich.

Die sich aus der Berechnung ergebenden Zuweisungsbeträge pro Gemeindeglied für das Haushaltsjahr 2011 werden dem Rundschreiben als Diagramm ebenfalls beigelegt (Anlage 2).

## III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge 2011

Die berechneten Zuweisungsbeträge für das Haushaltsjahr 2011 werden in der nächsten Zeit für jeden Kirchenbezirk verfügt und baldmöglichst zugesandt werden.

Die Festsetzung der Kirchensteuerzuweisungen 2011 für die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze durch den Kirchenbezirksausschuss mit der Genehmigung der Haushaltspläne 2011 der Kirchengemeinden.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Zuweisung nach Merkmalen sind Abschnitt VI der Verteilgrundsätze, die Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Aufstellung der Haushaltspläne (Abl. 64 S. 99 ff.) und insbesondere die Regelungen der jeweiligen Bezirkssatzung zu beachten.

Die Höhe des Zuweisungsbetrags pro Kirchenbezirk hängt von der Höhe des Verteilbetrags, der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und den Auswirkungen des „Verteilverfahrens ab 2006“ ab. Daraus ergibt sich in den einzelnen Kirchenbezirken eine unterschiedliche Entwicklung.

Im Sinne einer nachhaltigen Kirche sind Strategien umzusetzen, die auch langfristig eine Finanzierung aller Maßnahmen aus dem laufenden Haushalt sicherstellen.

## **B. Gemeindegliederzahlen – Neuordnung des Stichtags**

Der Berechnung der Zuweisungsbeträge können erstmals die zum Stichtag 31.12. ausgewerteten Gemeindegliederzahlen zu Grunde gelegt werden. Für die Zuweisungsbeträge 2011 sind damit die Gemeindegliederzahlen zum 31.12.2009 maßgebend.

Die bisherige Bestandsauswertung der verschiedenen Dateibereiche des kirchlichen Meldewesens Anfang November eines Jahres wurde dadurch abgelöst.

Vorteil dieser Neuordnung des Stichtags sind einheitliche Zahlen für Zwecke wie die Berechnung der Zuweisungsbeträge, Abrechnung des kirchlichen Meldewesens, Veröffentlichungen in Haushaltsplänen, auf EKD-Ebene und im landeskirchlichen Jahresbericht. Mit der Stichtagsumstellung wird vor allem auch eine bessere Grundlage zur Beurteilung der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen erzeugt.

Hinweis zur Gemeindegliederentwicklung von 2008 nach 2009:

Die Gemeindegliederzahl 2009 mit insgesamt 2.237.461 Personen ist nach den bisher veröffentlichten Daten gegenüber dem Vorjahr deutlich um 27.411 bzw. 1,21% zurückgegangen. Dabei ist zu beachten:

Durch die Neuordnung des Auswertungstichtags für die Gemeindegliederzahlen aus dem Kirchlichen Meldewesen auf den 31.12. konnten sich stärkere Rückgänge ergeben, weil die Auswertungstichtage 2008 für einzelne Dateibereiche (Juli bis Oktober) und der Auswertungstichtag 2009 zwischen 14 und 18 Monaten auseinander gelegen sind.

Ein weiterer Grund für den gestiegenen Rückgang könnte sich hinter der Registerbereinigung im Einwohnermeldewesen aufgrund nicht zustellbarer Steuer-Identifikationsnummern verbergen. Mit der Registerbereinigung wurden Fortzugsfälle erzeugt, die schon vor längerer Zeit stattgefunden haben, seinerzeit jedoch nicht registriert werden konnten. Auf Anfrage konnte aber das Statistische Landesamt Baden-Württemberg keine genauen Angaben machen, weil die Kommunen keiner Kennzeichnungspflicht für diese Fälle unterworfen waren. Eine Quantifizierung ist also auch hier nicht möglich.

Wenn man hilfsweise die inzwischen vorliegenden Daten zu Ab- und Zugängen saldiert, kommt man für den 31.12.2008 bei einer Rückwärtsrechnung auf 2.258.485 Gemeindeglieder, was einem Rückgang in 2009 von 21.024 bzw. 0,93% entsprechen würde.

### **C. 10 Mio. € Kirchensteuermittel – Stärkung der Substanzerhaltungsrücklagen bei den Kirchengemeinden**

Die Landessynode hat mit dem landeskirchlichen Nachtragshaushalt 2010 eine Zuführung zur gemeinsamen Ausgleichsrücklage für die Gesamtheit der Kirchengemeinden für die Bereitstellung von Mitteln zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen bei den Kirchengemeinden beschlossen. Diese 10 Mio. € Kirchensteuermittel sollen im Haushaltsjahr 2011 ausgeschüttet werden. Im landeskirchlichen Haushaltsplan 2011 wurde deshalb der Verteilbetrag 2011 um 10 Mio. € von 188.294.300 € auf 198.294.300 € erhöht.

Der prozentuale Anteil der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks errechnet sich aus dem Verhältnis des Zuweisungsbetrags 2010 zum Verteilbetrag 2010 („Verteilschlüssel“ 2010). Die Berechnung der Anteilsbeträge ist diesem Rundschreiben als Anlage 3 beigefügt.

Die Zuweisung dieser Kirchensteuermittel ist zusammen mit dem Kirchensteuer-Abrechnungslauf des Monats Februar 2011 vorgesehen und werden von der Kasse des Oberkirchenrats den Kirchenbezirkskassen als Verwahrgeld zugewiesen. Das Konto der landeskirchlichen Kasse wird am Montag, 21. Februar 2011 entsprechend belastet werden.

Die Kirchenbezirke haben die Aufteilung der Kirchensteuermittel an die Kirchengemeinden im Rahmen der geltenden Bezirksregelungen und unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Willens der Landessynode, diese Mittel den Kirchengemeinden für die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen zukommen zu lassen, zu beschließen.

Dr. Martin Kastrup  
Oberkirchenrat

**Anlage 1** Berechnung der Zuweisungsbeträge 2011

**Anlage 2** Zuweisungsbeträge 2011 pro Gemeindeglied in Balkendiagramm

**Anlage 3** Berechnung der Anteile an den 10 Mio. € pro Kirchenbezirk